



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

HELIOS Fachkliniken Hildburghausen

(Forensische Psychiatrie)

Besuch vom 13. Mai 2022

Az.: 233-TH/3/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	2
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
II	Doppelbelegung von Einzelzimmern.....	3
III	Hausordnung.....	4
IV	Kriseninterventionsraum.....	4
1	Kameraüberwachung.....	4
2	Ausstattung	5
D	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 13. Mai 2022 die HELIOS Fachkliniken Hildburghausen. Die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Hildburghausen verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 128 Plätzen und war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 123 Patientinnen und Patienten belegt.

Die Delegation kündigte den Besuch der Einrichtung am Vortag im Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie an. Sie traf um 10:30 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Einrichtung.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit Patientinnen und Patienten, dem Pflegepersonal und der Pfarrerin. Die Klinikleitung sowie weitere Mitarbeitende standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Während der Corona-Pandemie wurde versucht die Einschränkungen in den Therapiemöglichkeiten und der Bewegungsfreiheit der Patientinnen und Patienten durch erweiterte TV-Zeiten und die Freigabe von Spielkonsolen auszugleichen. Auch wurden die Möglichkeiten der Videotelefonie erweitert, um Schulunterricht und die Erhaltung sozialer Kontakte zu ermöglichen.

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Therapien mit nicht deutschsprachigen Patientinnen und Patienten via Skype mithilfe eines Dolmetschers durchgeführt werden. Dies wird von der Besuchsdelegation ausdrücklich begrüßt. Da Gespräche einen wichtigen Teil der Therapie darstellen, werden die Behandlungsmöglichkeiten auf diese Weise deutlich verbessert. Zudem wurde der Besuchsdelegation mitgeteilt, dass den Patientinnen und Patienten ein- bis zweimal wöchentlich Deutschunterricht angeboten wird, was einen wichtigen Baustein zur Förderung der Sprachkompetenz darstellt. Um Sprachbarrieren effektiv entgegenzuwirken, regt die Nationale Stelle an, die Sprachkompetenz der Patientinnen und Patienten noch stärker zu fördern.

Innerhalb der Stationen gibt es die Möglichkeit mithilfe von Antragszetteln niedrigschwellig Beschwerden zu äußern, zudem gibt es ein Untergebrachtensprechersystem, über welches Beschwerden an die Klinikleitung weitergegeben werden können.

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass es in der Einrichtung keinen Nachteinschluss gibt. Durch eine Videoüberwachung der Flure sei die Sicherheit hinreichend gewährleistet.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Durchsuchung mit Entkleidung

Bei der Aufnahme werden alle Patientinnen und Patienten routinemäßig durchsucht, wobei die Durchsuchung in zwei Phasen durchgeführt wird, bei denen je eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar,¹ auch bei der Durchführung in zwei Phasen. Eine routinemäßige Durchführung von Durchsuchungen aller Patienten, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.²

Es ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass über die Durchführung von Durchsuchungen mit Entkleidung im Einzelfall entschieden werden muss.

II Doppelbelegung von Einzelzimmern

In der Forensischen Klinik in Hildburghausen herrscht eine deutliche Überbelegung, was zu einer hohen Patientendichte auf den Stationen führt und zur Folge hat, dass Einzelzimmer in Doppelzimmer umgewandelt werden.

Eine hohe Patientendichte stellt auch bei ausreichend großen Stationen für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung dar. Sie kann Konflikte zwischen den Patientinnen und Patienten auslösen, aber auch die medizinische und therapeutische Behandlung deutlich erschweren und den angestrebten Behandlungserfolg verzögern.

Es soll sichergestellt werden, dass die Belegung der Patientenzimmer keine Therapieerschwernisse nach sich zieht und der Schutz der Privatsphäre für die Patientinnen und Patienten stets gewährleistet ist.

¹ BVerfG, Beschluss vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13.

² BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 2013, Az: 2 BvR 2815/11.

Es wird empfohlen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die strukturelle Überbelegung der Einrichtung vorzugehen.

III Hausordnung

Eine mehrsprachige Hausordnung ist vorhanden, allerdings sind insbesondere die orientalischen Sprachen nicht ausreichend abgedeckt. Eine Hausordnung in leichter Sprache liegt nicht vor.

Es ist wichtig, dass die Patientinnen und Patienten die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen und verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten zwischen Patientinnen und Patienten unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in einer für sie verständlichen Sprache gelesen werden kann. Im Gespräch ergab sich, dass eine Hausordnung in leichter Sprache in Planung sei.

Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn die Hausordnung in die, in der Einrichtung verbreiteten Sprachen, übersetzt würde. Auch die Umsetzung der geplanten Erstellung einer Version in Leichter Sprache wird ausdrücklich unterstützt. Die Nationale Stelle bittet, informiert zu werden, sobald diese erstellt wurde.

IV Kriseninterventionsraum

I Kameraüberwachung

Die Kriseninterventionsräume können mittels Kamera überwacht werden.

a Sichtbarkeit der Kameraüberwachung

Es ist für die Untergebrachten im Kriseninterventionsraum nicht ersichtlich, ob die im Raum angebrachte Kamera eingeschaltet ist.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen.

Auch muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend.

Für betroffene Personen muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist, dies kann beispielsweise mit einer LED-Leuchte gewährleistet werden.

b Verpixelung im Toilettenbereich

Kritisch anzusehen ist, dass bei der Kameraüberwachung der Räume auch der Toilettenbereich erfasst und unverpixelt auf dem Überwachungsmonitor abgebildet wird. Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. Darum ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen in Maßregelvollzugseinrichtungen regelmäßig Systeme, die bei Kameraüberwachung eine Verpixelung des Intimbereiches ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. Die Verpixelung kann sich zudem bei langem Aufenthalt im Toilettenbereich automatisch auflösen oder manuell ausgeschaltet werden. Das beschriebene System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre weiterhin das schnelle Erkennen von Suizidversuchen. Insbesondere Bewegungen der Arme sind beobachtbar.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im Kriseninterventionsraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, einen Patientenzimmer ohne Einschränkung zu überwachen.

c Einsicht des Überwachungsmonitors

Die Videoüberwachung des Kriseninterventionsraums läuft in der Zentrale der Klinik auf, die sich im Erdgeschoß des Gebäudes befindet und von außen durch Glasscheiben vollständig einsehbar ist. Sowohl Mitarbeitende, die die Einrichtung betreten oder verlassen, als auch Besucher passieren diese Einheit regelmäßig. Durch die räumlichen Gegebenheiten und die Tatsache, dass die Zentrale vollständig einsehbar ist, ist die Privat- und Intimsphäre für der betroffenen Patientinnen und Patienten nicht gewährleistet.

Die Verhältnismäßigkeit einer solchen Kameraüberwachung erscheint zudem fragwürdig.

Um eine Einsichtnahme von außen auszuschließen, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen. Die Privat- und Intimsphäre der betroffenen Personen ist zu wahren.

2 Ausstattung

Die Kriseninterventionsräume sind je mit fertig gerichteten Fixierbetten ausgestattet.

Die sichtbare Präsenz von Fixiergurten kann bedrohlich wirken und Verunsicherungen und Ängste auslösen.

Es wird empfohlen, für die Aufbewahrung des Fixiergurte an für die Patientinnen und Patienten nicht einsehbarer Stelle Sorge zu tragen.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 22. Juni 2022